

# Wadium (deu)

Wadium: Pfand, Wette. Auch *wadia*, *gadium*, *vadium*, *vadimonium*. Latinisiert wohl vom althochdeutschen *wetti*. Etymologische Wurzel für (alt-)französisch *gage*.

Beim erst in der fränkischen Zeit belegten *wadium* handelte es sich um ein symbolisches Pfand zunächst in Form eines markierten Stabs (wiederholt auch als *festuca* bezeichnet), später auch in Form anderer Leibzeichen wie etwa eines Kleidungsstücks, eines Wertgegenstands und seit Mitte des 9. Jahrhunderts auch einer Geisel. Bei der sogenannten *wadiatio* handelte es sich um ein Geschäft, mittels dessen eine Person ein bestimmtes Verhalten in Aussicht stellte oder eine bestimmte Erklärung abgab und sich für den Fall des Zuwiderhandelns einer selbstgesetzten Sanktion unterwarf. Regelmäßig, aber nicht immer, war sie mit einer Bürgschaft verknüpft. Eingeleitet wurde die *wadiatio* mit der Überreichung des *wadium* durch den Schuldner an den Gläubiger. Stellte der Schuldner einen Bürgen, so reichte der Gläubiger das *wadium* an diesen weiter. Nach Eintritt des Bürgen gab dieser das *wadium* an den Schuldner zurück. Mit der Übereignung räumte der Schuldner dem Empfänger des *wadium* (dem Gläubiger, beziehungsweise bei einer Weiterreichung dem Bürgen) die unmittelbare Zugriffsgewalt auf sein Vermögen ein. Häufig findet sich die *wadiation* im Zusammenhang mit Rechtsprozessen als Gestellungs-, Beweis- oder Urteilserfüllungsgelöbnis. In letzterer Form hielt sich die *wadiation* als Formalakt am längsten, während sie in anderen Zusammenhängen bereits in fränkischer Zeit in den Formen des Treuegelöbnisses und des Schuldvertrags aufging.

HL

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch E. Seebold, ChWdW 8, S. 380. Gegen eine sprachliche Entlehnung aus dem im römischen Recht bekannten *vadimonium*, einem Haftungsgeschäft zur Gewährleistung des Erscheinens eines Beklagten vor Gericht, spricht u.a. die sprachliche Entwicklung in den romanischen Volkssprachen. Eine inhaltliche Beeinflussung des *wadium* durch das römisch-rechtliche *vadimonium* scheint jedoch wahrscheinlich. Vgl. H. Tiefenbach, Studien, S. 104f.; A. de Sousa Costa, Studien, S. 177. Zum römisch-rechtlichen *vadimonium* vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozessrecht, S. 167-170.

<sup>2</sup> T. Matsamura, Dictionnaire, „gage“, S. 1656; H.-R. Hagemann, Wette, S. 63; A. de Sousa Costa, Studien, S. 177f.

<sup>3</sup> K. v. Amira, Die Wadiation, S. 15; H.-R. Hagemann, Wette, S. 71.

<sup>4</sup> A. de Sousa Costa, Studien, S. 180f.

<sup>5</sup> H.-R. Hagemann, Wette, S. 66-69.

<sup>6</sup> K. v. Amira, Die Wadiation, S. 30. Möglich war auch eine Selbstbürgschaft des Schuldners. In diesem Fall reichte er dem Gläubiger das *wadium* mit der linken Hand und nahm es mit der rechten zurück. Später konnte die Reichung des Stabes ganz entfallen und durch eine Handreichung ersetzt werden (*wadiare in manibus*).

K. v. Amira, Der Stab, S. 156.

<sup>7</sup> H.-R. Hagemann, Wette, S. 66-68. Wurde ein Bürge eingeschaltet, so kam diesem die Eintreibung der Schuldschuld vom Schuldner zu. Gelingt dies nicht, musste er für die Gestellung des Schuldners sorgen. Misslang auch dies, haftete er mit seinem eigenen Vermögen.

<sup>8</sup> H.-R. Hagemann, Fides facta, S. 15-28.

<sup>9</sup> H.-R. Hagemann, Wette, S. 70f. In Unteritalien findet sich das *wadium* noch bis ins 12. Jahrhundert, allerdings gelöst vom Zusammenhang mit der Bürgschaft. H.-R. Hagemann, Fides facta, S. 28. Im Sachsenspiegel lebt das *wadium* als *gewedde* im Sinne von Strafgeld oder Strafe weiter. H.-R. Hagemann, Wette, S. 66-68.